RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Den Jahresabschluss des Vereins richtig vorbereiten

Seminar des Landkreises St. Wendel
am 04.09.2025 in Oberkirchen

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

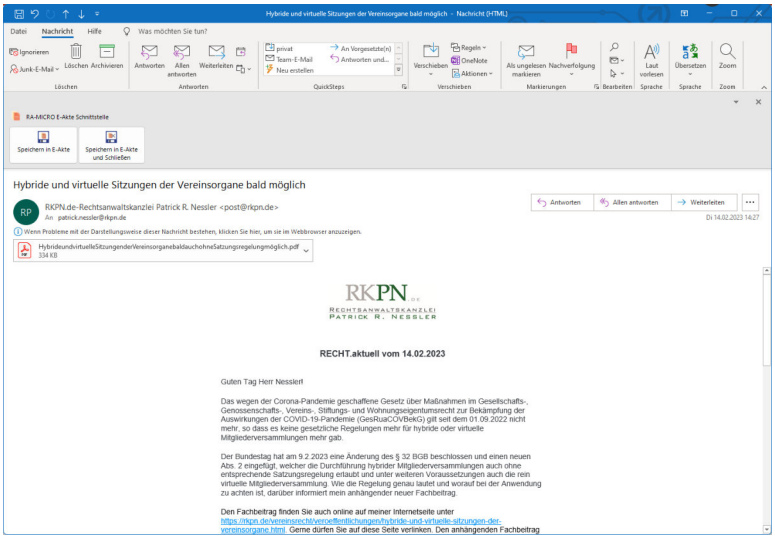
RKPN.de-Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler
Kastanienweg 15
66386 St. Ingbert

Telefon: 06894 9969237
Telefax: 06894 9969238
Mail: Post@RKPN.de

www.RKPN.de

Newsletter „RECHT.aktuell“

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER



© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Was wir heute besprechen:

RKPN.de
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

- **Welche Formen der Gewinnermittlung gibt es und welche muss der Verein wählen?**
- **Grundsätze des „Jahresabschlusses“**
- **Auf welche Betragsgrenzen muss geachtet werden?**
- **Was ist bezüglich Spenden zu beachten?**
- **Was ist bei Verlusten zu beachten?**
- **Welche Rücklagen dürfen wie gebildet werden?**
- **Muss auch das Vermögen dargestellt werden?**
- **Was muss ein umsatzsteuerpflichtiger Verein beachten?**

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Welche Formen der Gewinnermittlung gibt es?

Oder: Welche Form muss der Verein verwenden?

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Rechenschaftspflicht des Vorstands

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

§ 27 Abs. 3 BGB:

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die **für den Auftrag geltenden Vorschriften** der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung.

§ 666 BGB:

Der Beauftragte ist verpflichtet, … **Rechenschaft** abzulegen.

§ 259 Abs. 1 BGB:

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben** enthaltende Rechnung mitzuteilen und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, Belege vorzulegen.

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Der Umfang der (vereinsrechtlichen) Rechenschaftspflicht

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

*„Eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben erfordert eine **verständliche, der Nachprüfung zugängliche Kundgebung der Tatsachen** (BGH NJW 1984, 2822). Die Übersicht muss den Nachvollzug des Ergebnisses ohne Beiziehung eines Sachverständigen ermöglichen …“*

(OLG Saarland, Urt. v. 25.08.1999, Az. 1 U 1004/98)

Die Einnahmen und Ausgaben müssen je nach Bedarf ausreichend aufgegliedert und in Kategorien zusammengefasst sein (gegebenenfalls unter Berücksichtigung der „Gemeinnützigkeit“)

„Sie muss nicht nur den derzeitigen Zustand, sondern auch die Entwicklung zu ihm im Einzelnen aufzeigen.“

(BeckOK BGB/Lorenz, 75. Ed. 1.8.2025, BGB § 259 Rn. 10)

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Belegvorlage im Rahmen der Rechenschaftspflicht

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

*„Belege sind vorzulegen oder beizufügen, soweit dies nach der Verkehrssitte üblich ist (BGHZ 39, 87 [94] …); **beim Auftrag sind sie herauszugeben** (§ 667) (BGH NJW 2012, 58 Rn. 12). Die bloße Vorlage von Belegen mit dem Angebot einer mündlichen Erläuterung genügt nicht (BGHZ 39, 87 [95] …).*

(BeckOK BGB/Lorenz, 75. Ed. 1.8.2025, BGB § 259 Rn. 11)

Es muss geprüft werden, ob zu den Geldbewegungen des Vereins die entsprechenden Belege vorhanden sind!

„Soweit der Schuldner zur Vorlage von Belegen nicht in der Lage ist, muss er den Grund im Einzelnen substantiiert darlegen und beweisen.“

(BeckOK BGB/Lorenz, 75. Ed. 1.8.2025, BGB § 259 Rn. 11)

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Der (handelsrechtliche) „Jahresabschluss“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

§ 242 HGB:

(1) Der **Kaufmann** hat … für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs einen das Verhältnis seines Vermögens und seiner Schulden darstellenden Abschluß (… Bilanz) aufzustellen. …

(2) Er hat für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs eine Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahrs (Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen.

(3) Die **Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung bilden** den **Jahresabschluß**.

„Da … Vereine grds. keine Kaufleute iSd §§ 1 ff. HGB sind, gelten für sie auch idR nicht die Rechnungslegungsvorschriften des HGB. Die §§ 238 ff. HGB sind lediglich dann anzuwenden, wenn die gemeinnützigen Institutionen kraft Gewerbebetriebes Kaufleute sind, sofern also ihre Tätigkeit einen solchen Umfang besitzt, dass ein in kaufmännischer Art und Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb unabdingbar ist, oder ihre Firma gem. § 2 HGB im Handelsregister eingetragen ist.“

(Schauhoff/Kirchhain/Hoppen, Schauhoff/Kirchhain, Handbuch der Gemeinnützigkeit, 4. Aufl. 2023, § 19 Rn. 44)

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die (steuerrechtlichen) Aufzeichnungspflichten

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

§ 140 AO:

Wer **nach anderen Gesetzen** als den Steuergesetzen Bücher und **Aufzeichnungen zu führen hat**, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach den anderen Gesetzen obliegen, **auch für die Besteuerung** zu erfüllen.

§ 145 AO:

(1) Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem **sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick** über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(2) Aufzeichnungen sind so vorzunehmen, dass der Zweck, den sie für die Besteuerung erfüllen sollen, erreicht wird.

Die Einnahmen und Ausgaben müssen beim „gemeinnützigen“ Verein ausreichend aufgegliedert und in Kategorien zusammengefasst sein!

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Bilanzierung oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung?

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

§ 4 Abs. 1 Satz 1 EStG: (Bilanz)

Gewinn ist der **Unterschiedsbetrag** zwischen dem **Betriebsvermögen** am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen.

§ 4 Abs. 3 Satz 1 EStG: (Einnahmen-Überschuss-Rechnung)

Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen.

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die steuerrechtliche Buchführungspflicht

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

§ 141 Abs. 1 AO

Gewerbliche Unternehmer … die nach den Feststellungen der Finanzbehörde für den einzelnen Betrieb

1. einen **Gesamtumsatz im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes von mehr als 800 000 Euro im Kalenderjahr** oder …
4. einen **Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 80 000 Euro im Wirtschaftsjahr** …

gehabt haben, sind auch dann verpflichtet, für diesen Betrieb Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen, wenn sich eine Buchführungspflicht nicht aus § 140 ergibt.

Ideeller Bereich (§ 51 Satz 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 Satz 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 Satz 1, 64 AO)
Kontenklasse 2/3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5/6	Kontenklasse 7/8

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Das Inventarverzeichnis

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

§ 4 Abs. 3 Satz 1 EStG:

Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, und die auch keine Bücher führen und keine Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen.

§ 4 Abs. 3 Satz 5 EStG:

Die **Wirtschaftsgüter** des Anlagevermögens und Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens im Sinne des Satzes 4 sind **unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten** oder des an deren Stelle getretenen Werts in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen.

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Grundsätze des „Jahresabschlusses“

Oder: Die allgemeinen Regeln (beim steuerbegünstigten Verein)!

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Nachweispflicht

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

§ 63 Abs. 3 AO:

Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.

„Eine Körperschaft, die eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wegen Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke begehrt, trägt die Feststellungslast für die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass sie die Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erfüllte.“

(BFH, Beschl. v. 28.10.2004, Az. I B 95/04)

AEAO zu § 63:

Den Nachweis …hat die Körperschaft durch … **Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen** … zu führen.

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die vier Bereiche des „gemeinnützigen“ Vereins

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	**Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)**	**Zweckbetrieb (§ 65 AO)**	**Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)**
Ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke	Fruchtziehung aus Kapitalanlagen und Vermietung/ Verpachtung unbeweglichen Vermögens	Unentbehrlich für Erfüllung der (steuerbegünstigten) satzungsmäßigen Zwecke	Selbständige und nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen und anderer wirtschaftlicher Vorteile, die über bloße Vermögensverwaltung hinausgeht
Keine Körperschafts- und Gewerbesteuer, **keine** Umsatzsteuer	**Keine** Körperschafts- und Gewerbesteuer, **keine** Umsatzsteuer	**Keine** Körperschafts- und Gewerbesteuer, **aber** Umsatzsteuer	Körperschafts- und Gewerbesteuer, sowie Umsatzsteuer

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Beispiele für die Zuordnung zu den vier Bereichen

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Ideeller Bereich (§ 51 S. 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 S. 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 S. 1, 64 AO)
• Mitgliedsbeiträge • Spenden • Öffentliche Zuschüsse • Schenkungen • Erbschaften	• Einnahmen aus Kapitalanlagen • langfristige Vermietung / Verpachtung von Immobilien (z. B. Vereinsheim)	• Satzungszweckgemäße Tätigkeiten gegen Entgelt (z. B. Pachteinnahmen aus den Kleingartenpachtverträgen) • Tombola (unter bestimmten Voraussetzungen)	• Verkauf von Speisen und Getränken • Gesellige Veranstaltungen gegen Entgelt • Kurzfristige Vermietung • Vereinsgaststätte im Selbstbetrieb
Keine Körperschafts- und Gewerbesteuer, **keine** Umsatzsteuer	**Keine** Körperschafts- und Gewerbesteuer, **keine** Umsatzsteuer	**Keine** Körperschafts- und Gewerbesteuer, **aber** Umsatzsteuer	Körperschafts- und Gewerbesteuer, sowie Umsatzsteuer

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Neuer Kontenrahmen SKR 42

RKPN.de Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

DATEV-Kontenrahmen für Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG
Branchenpaket für Vereine und Stiftungen (SKR 42)
Gültig für 2023

DATEV

Posten in der Vermögensübersicht /Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	Programmverbindung[4] Abschlusszweck[4]	0 Anlagevermögenskonten	Posten in der Vermögensübersicht /Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	Programmverbindung[4] Abschlusszweck[4]	0 Anlagevermögenskonten
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0100 0 Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten 0110 0 Konzessionen 0120 0 Gewerbliche Schutzrechte 0130 0 Ähnliche Rechte und Werte 0135 0 EDV-Software 0140 0 Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten und ähnlichen Rechten und Werten	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		0500 0 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung 0510 0 Andere Anlagen 0520 0 Pkw 0525 0 Kraftfahrzeug-Anhänger 0540 0 Lkw 0560 0 Sonstige Transportmittel 0570 0 Pflegemaschinen 0620 0 Werkzeuge 0630 0 Betriebsausstattung 0631 0 Kleidung 0632 0 Geräte 0635 0 Geschäftsausstattung 0640 0 Ladeneinrichtung 0650 0 Büroeinrichtung 0660 0 Gerüst- und Schalungsmaterial 0670 0 Geringwertige Wirtschaftsgüter 0675 0 Wirtschaftsgüter (Sammelposten) 0680 0 Einbauten in fremde Grundstücke 0690 0 Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung
Geschäfts- oder Firmenwert		0150 0 Geschäfts- oder Firmenwert R 0160 0 -0169 9 0170 0 Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände 0179 0 Anzahlungen auf Geschäfts- oder Firmenwert			
Grundstücke,		0200 0 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich			

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Abteilungen des Vereins

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

§ 51 Abs. 1 Satz 3 AO:

Funktionale Untergliederungen (Abteilungen) von Körperschaften gelten nicht als selbstständige Steuersubjekte.

Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung und deren Vermögen müssen in die Gesamtabrechnung des Vereins einfließen!

Der Hauptverein sollte sich von den Abteilungsvertretern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Unterlagen schriftlich bestätigen lassen!

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Auf welche Betragsgrenzen muss geachtet werden?

Oder: Wo wird es nach dem Gesetz kritisch?

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Steuerfreigrenze für Gewerbe- und Körperschaftssteuer

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

§ 64 Abs. 3 AO:

Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben**, die keine Zweckbetriebe sind, insgesamt **nicht 45.000 Euro im Jahr**, so unterliegen die diesen Geschäftsbetrieben zuzuordnenden Besteuerungsgrundlagen **nicht der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer**.

Ideeller Bereich (§ 51 Satz 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 Satz 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 Satz 1, 64 AO)
Kontenklasse 2/3	Kontenklasse 4	Kontenklasse 5/6	Kontenklasse 7/8

Zur Erinnerung: Die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung und deren Vermögen gehören in die Gesamtabrechnung des Vereins!

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

§ 55 Abs. 1 AO:

Eine Förderung oder Unterstützung geschieht **selbstlos**, wenn dadurch **nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke - zum Beispiel gewerbliche Zwecke oder sonstige Erwerbszwecke - verfolgt werden und wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind: …

5. Die Körperschaft muss ihre Mittel **vorbehaltlich des § 62** grundsätzlich **zeitnah** für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwenden. … Eine zeitnahe Mittelverwendung ist gegeben, wenn die Mittel spätestens in **den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren** für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Satz 1 gilt nicht für Körperschaften mit jährlichen Einnahmen von nicht mehr als 45 000 Euro.**

Nr. 30 AEAO zu § 55:

Einnahmen im Sinne der Norm sind **alle Vermögensmehrungen, die der Körperschaft zufließen**. … Dazu zählen die Einnahmen des ideellen Bereichs sowie die Bruttoeinnahmen der Vermögensverwaltung, des Zweckbetriebs und des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs.

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Zweckbetrieb „Sportliche Veranstaltungen“

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

§ 67a Abs. 1 AO:

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die **Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45 000 Euro im Jahr nicht übersteigen**. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

Wird diese Freigrenze überschritten, werden alle Einnahmen (mit den korrespondierenden Ausgaben) den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zugeordnet!

§ 67a Abs. 2 AO:

Der Sportverein kann dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit des Körperschaftsteuerbescheids erklären, dass er auf die Anwendung des Absatzes 1 Satz 1 verzichtet. Die Erklärung bindet den Sportverein für mindestens fünf Veranlagungszeiträume.

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Vereinfachungsregelung des UStG (bis 31.12.2024)

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

§ 19 Abs. 1 S. 1 UStG:

Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird … nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer **im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 Euro** nicht überstiegen hat und **im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro** voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Hierzu zählen nur umsatzsteuerpflichtige Einnahmen!
(z.B. nicht: Mitgliedsbeiträge)

Ideeller Bereich (§ 51 Satz 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 Satz 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 Satz 1, 64 AO)

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Vereinfachungsregelung des UStG (seit 01.01.2025)

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

§ 19 Abs. 1 S. 1 UStG:

Ein von einem im Inland … ansässigen Unternehmer bewirkter Umsatz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 **ist steuerfrei**, wenn der Gesamtumsatz nach Absatz 2 **im vorangegangenen Kalenderjahr 25 000 Euro** nicht überschritten hat und **im laufenden Kalenderjahr 100 000 Euro** nicht überschreitet.

Hierzu zählen nur umsatzsteuerpflichtige Einnahmen!
(z.B. nicht: „echte“ Mitgliedsbeiträge)

Ideeller Bereich (§ 51 Satz 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 Satz 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 Satz 1, 64 AO)

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

Was ist bezüglich Spenden zu beachten?

Oder: Das Geld ist da! Und jetzt?

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Definition der Spende

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

*„Spenden sind Ausgaben, die von Steuerpflichtigen **freiwillig** und **ohne Gegenleistung** zur Förderung der gesetzlich festgelegten Zwecke geleistet werden. Für ihre Abgrenzung von Betriebsausgaben ist die **Motivation des Zuwendenden** entscheidend (Bestätigung des Senatsurteils vom 25.November 1987 I R 126/85, BFHE 151, 544, BStBl II 1988, 220).“*

(BFH, Urt. v. 12.09.1990, Az. I R 65/86)

§ 63 Abs. 5 AO:

Körperschaften … dürfen Zuwendungsbestätigungen … nur ausstellen, wenn

1. das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des **Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt** oder
2. die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde.

Die **Frist ist taggenau zu berechnen**.

© 09/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

Die Pflichten des Ausstellers der Zuwendungsbestätigung

RKPN.DE
RECHTSANWALTSKANZLEI
PATRICK R. NESSLER

§ 50 Abs. 4 EStDV:

Eine in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichnete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse hat die **Vereinnahmung der Zuwendung und ihre zweckentsprechende Verwendung ordnungsgemäß aufzuzeichnen und ein Doppel der Zuwendungsbestätigung aufzubewahren.**

Bei Sachzuwendungen und beim Verzicht auf die Erstattung von Aufwand müssen sich aus den Aufzeichnungen auch die Grundlagen für den vom Empfänger bestätigten Wert der Zuwendung ergeben.

Es muss geprüft werden, ob zu jeder ausgestellten Zuwendungsbestätigung ein „Doppel“ vorhanden ist und ob die weiteren erforderlichen Unterlagen vorliegen

© 09/2025 BY RECHTSANWALT PATRICK R. NESSLER

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Was ist bei Verlusten zu beachten?

Oder: Vorsicht! Gefahr!

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Ausschließlichkeit der steuerbegünstigten Vereine

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

§ 56 AO:

Ausschließlichkeit liegt vor, wenn eine Körperschaft nur ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verfolgt.

↓

*„Ausgleich eines Verlustes eines Nicht-Zweckbetriebes mit Mitteln des ideellen Tätigkeitsbereichs ist nur dann kein Verstoß gegen das Ausschließlichkeitsgebot, wenn der Verlust auf einer **Fehlkalkulation** beruht und die Körperschaft **bis zum Ende des dem Verlustentstehungsjahr folgenden Wirtschaftsjahrs** dem ideellen Tätigkeitsbereich wieder Mittel in entsprechender Höhe zuführt.“*

(BFH, Urt. v. 13.11.1996, Az. I R 152/93)

↓

AEAO Nr. 4 zu § 55:

Verbleibt … ein Verlust, ist keine Verwendung von Mitteln des ideellen Bereichs für dessen Ausgleich anzunehmen, wenn dem ideellen Bereich in den **sechs vorangegangenen Jahren Gewinne** des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs in **mindestens gleicher Höhe** zugeführt worden sind.

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die verspätete Stellung des Insolvenzantrags

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

§ 42 Abs. 2 BGB:

Der **Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen**. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

Diese Pflicht trifft jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied, auch wenn es nicht alleine vertretungsberechtigt ist!

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Welche Rücklagen dürfen wie gebildet werden?

Oder: Wenn Geld übrig ist …

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die zweckgebundene Rücklage

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre **steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke** nachhaltig zu erfüllen; …

Nr. 4 S. 3 f. AEAO zu § 62:

Vielmehr müssen die Mittel für bestimmte – die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklichende – Vorhaben angesammelt werden, für deren Durchführung **bereits konkrete Zeitvorstellungen** bestehen. Besteht noch keine konkrete Zeitvorstellung, ist eine Rücklagenbildung dann zulässig, wenn die Durchführung des Vorhabens glaubhaft und bei den finanziellen Verhältnissen der steuerbegünstigten Körperschaft in einem angemessenen Zeitraum möglich ist.

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Betriebsmittelrücklage

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

1. einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig zu erfüllen; …

Nr. 4 S. 5 AEAO zu § 62:

Die Bildung von Rücklagen für **periodisch wiederkehrende Ausgaben** (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode zur Sicherstellung der Liquidität ist zulässig (so genannte Betriebsmittelrücklage).

„Betroffen sind alle regelmäßig anfallenden Ausgaben im Wortsinn, also Löhne, Mieten, Zins- und Tilgungsleistungen oder auch Wareneinkäufe, nicht jedoch Abschreibungen. Die Zeitperiode wird sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu richten haben und umso kürzer sein, je sicherer laufende Einnahmen zu erwarten sind.“

(Wallenhorst/Halaczinsky, Die Besteuerung gemeinnütziger und öffentlich-rechtlicher Körperschaften, 7. Aufl. 2017, Rn. 144e)

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Wiederbeschaffungsrücklage

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise

2. einer Rücklage für die beabsichtigte Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern zuführen, die zur Verwirklichung der steuerbegünstigten, satzungsmäßigen Zwecke erforderlich sind (Rücklage für Wiederbeschaffung). Die Höhe der Zuführung bemisst sich nach der Höhe der regulären Absetzungen für Abnutzung eines zu ersetzenden Wirtschaftsguts. …

AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter (AfA-Tabelle "AV") zu finden unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerverwaltungu-Steuerrecht/Betriebspruefung/AfA_Tabellen/afa_tabellen.html

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die freie Rücklage

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO:

Körperschaften können ihre Mittel ganz oder teilweise …

3. der freien Rücklage zuführen, jedoch höchstens **ein Drittel des Überschusses** aus der **Vermögensverwaltung** und darüber hinaus höchstens **10 Prozent der sonstigen** nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 zeitnah zu verwendenden **Mittel**

   Ist der Höchstbetrag für die Bildung der freien Rücklage in einem Jahr nicht ausgeschöpft, kann diese unterbliebene Zuführung **in den folgenden zwei Jahren nachgeholt** werden; …

Kann nur bei entsprechend sorgfältigen Aufzeichnungen in der „Buchhaltung“ des Vereins berücksichtigt werden!

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Muss auch das Vermögen dargestellt werden?

Oder: Vermögen ist keine Einnahme und
keine Ausgabe!

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Rechenschaftspflicht des Vorstands: Detailliertheit

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

§ 259 Abs. 1 BGB:

Wer verpflichtet ist, über eine mit Einnahmen oder Ausgaben verbundene Verwaltung Rechenschaft abzulegen, hat dem Berechtigten eine die **geordnete Zusammenstellung der Einnahmen oder der Ausgaben** enthaltende Rechnung mitzuteilen ...

„Die Rechenschaftslegung erfordert eine übersichtliche und geordnete Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben in verständlicher Form ...

*Sie muss **nicht nur den derzeitigen Zustand, sondern auch die Entwicklung zu ihm** i.E. aufzeigen ...*

Im Hinblick auf den Normzweck müssen die Angaben so detailliert und verständlich sein, dass der Berechtigte ohne fremde Hilfe in der Lage ist, seinen (Haupt-) Anspruch und die gegen ihn gerichteten Ansprüche nach Grund und Höhe zu überprüfen ...“

(BeckOK BGB/Lorenz, 75. Ed. 1.8.2025, BGB § 259 Rn. 10)

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Steuerrechtliche Anforderungen

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

§ 4 Abs. 3 S. 5 EStG:

Die **Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens** im Sinne des Satzes 4 sind unter Angabe des Tages der Anschaffung oder Herstellung und der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des an deren Stelle getretenen Werts in **besondere, laufend zu führende Verzeichnisse** aufzunehmen.

AEAO zu § 63:

Den Nachweis, dass die tatsächliche Geschäftsführung den notwendigen Erfordernissen entspricht, hat die Körperschaft durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, **Vermögensübersicht** mit Nachweisen über die Bildung und Entwicklung der Rücklagen) zu führen. Die Vorschriften der AO über die Führung von Büchern und Aufzeichnungen (§§ 140 ff.) sind zu beachten.
…

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Was muss ein umsatzsteuerpflichtiger Verein beachten?

Oder: Auf die Details kommt es an!

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Vereinfachungsregelung des UStG (bis 31.12.2024)

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

§ 19 Abs. 1 S. 1 UStG:

Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 geschuldete Umsatzsteuer wird … nicht erhoben, wenn der in Satz 2 bezeichnete Umsatz zuzüglich der darauf entfallenden Steuer **im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 Euro** nicht überstiegen hat und **im laufenden Kalenderjahr 50 000 Euro** voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Hierzu zählen nur umsatzsteuerpflichtige Einnahmen!
(z.B. nicht: Mitgliedsbeiträge)

Ideeller Bereich (§ 51 Satz 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 Satz 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 Satz 1, 64 AO)

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Die Vereinfachungsregelung des UStG (seit 01.01.2025)

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei Patrick R. Nessler

§ 19 Abs. 1 S. 1 UStG:

Ein von einem im Inland … ansässigen Unternehmer bewirkter Umsatz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 **ist steuerfrei**, wenn der Gesamtumsatz nach Absatz 2 **im vorangegangenen Kalenderjahr 25 000 Euro** nicht überschritten hat und **im laufenden Kalenderjahr 100 000 Euro** nicht überschreitet.

Hierzu zählen nur umsatzsteuerpflichtige Einnahmen!
(z.B. nicht: „echte“ Mitgliedsbeiträge)

Ideeller Bereich (§ 51 Satz 1 AO)	Vermögensverwaltung (§ 14 Satz 3 AO)	Zweckbetrieb (§ 65 AO)	Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14 Satz 1, 64 AO)

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

Der Vorsteuerabzug

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

§ 15 Nr. 1 UStG:

Der Unternehmer kann die **folgenden Vorsteuerbeträge abziehen**:

1. die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen ausgeführt worden sind.

   Die Ausübung des **Vorsteuerabzugs setzt voraus**, dass der Unternehmer eine **nach den §§ 14, 14a ausgestellte Rechnung** besitzt. …

Es muss bei Umsatzsteuerpflicht des Vereins geprüft werden, ob zu den berücksichtigungsfähigen Ausgaben den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG entsprechende Rechnungen vorliegen!

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler

RKPN.de
Rechtsanwaltskanzlei
Patrick R. Nessler

Weiterhin viel Spaß bei Ihrer ehrenamtlichen Arbeit !

© 09/2025 by Rechtsanwalt Patrick R. Nessler